

Protokollerklärung
zu Teil A § 17 Absatz 7 Sätze 2 und 3 im Tarifvertrag Diakonie
Niedersachsen (TV DN) vom 19.09.2014 i. d. F. des 6.
Änderungstarifvertrags vom 18.04.2019

Der Diakonischen Dienstgeberverband Niedersachsen e.V. (DDN), vertreten durch den Geschäftsführenden Vorstand, dieser vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden, Ebhardtstr.3A, 30159 Hannover

und

der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), vertreten durch die Landesbezirksleitung Niedersachsen – Bremen, Goseriende 10, 30159 Hannover

und

dem Marburger Bund, Landesverband Niedersachsen, vertreten durch den Vorstand

einigen sich auf folgende Protokollerklärung:

Die Tarifparteien sind sich darüber einig, dass ab dem 1. Januar 2020 der in § 17 Absatz 7 Sätze 2 und 3 verwendete Begriff „Tabellenentgelt“ nicht die Tabellen einschließt, die die Summe des jeweiligen Tabellenentgeltes einschließlich der Zulage nach Teil B Abschnitt I § 3 beinhalten. Den unter Teil B Abschnitt IV. 1 a) und 2 a) sowie unter 1 b) und 2 b) festgelegten Tabellenwerten für die Berechnung des Stundenentgelts und der Zeitzuschläge gemäß § 17 Absatz 7 Sätze 2 und 3 TV DN in der ab dem 1. Januar 2020 geltenden Fassung sind deshalb folgende Tabellen nicht zugrunde gelegt (sie dienen als „Hilfstabellen“ der Darstellung des Tabellenentgeltes plus der Zulage nach Teil B Abschnitt 1 § 3).

- | | |
|--|--------------------------|
| 1. Tabellen für Arbeitnehmerinnen in der Pflege in Krankenhäusern | Gültig ab dem 01.05.2019 |
| 1. Tabellen für Arbeitnehmerinnen in der Pflege in Krankenhäusern | Gültig ab dem 01.01.2020 |
| 2. Tabellen für Arbeitnehmerinnen in der Pflege in stat. Einrichtungen der Altenpflege
(E 7 bis E 9 auch für Arbeitnehmerinnen in der amb. Pflege) | Gültig ab dem 01.01.2020 |
| 2. Tabellen für Arbeitnehmerinnen in der Pflege in stat. Einrichtungen der Altenpflege
(E 7 bis E 9 auch für Arbeitnehmerinnen in der amb. Pflege) | Gültig ab dem 01.09.2020 |
| 1. Tabellen für Arbeitnehmerinnen in der Pflege in Krankenhäusern | Gültig ab dem 01.01.2021 |
| 2. Tabellen für Arbeitnehmerinnen in der Pflege in stat. Einrichtungen der Altenpflege
(E 7 bis E 9 auch für Arbeitnehmerinnen in der amb. Pflege) | Gültig ab dem 01.01.2021 |
| 2. Tabellen für Arbeitnehmerinnen in der Pflege in stat. Einrichtungen der Altenpflege
(E 7 bis E 9 auch für Arbeitnehmerinnen in der amb. Pflege) | Gültig ab dem 01.09.2021 |

Hannover, den 4. Dezember 2019



Rüdiger Becker
DDN Vorsitzender



Detlef Ahting
ver.di Landesbezirksleiter



Martin Wollenberg
1. Vorsitzender Marburger Bund